

**Merkblatt**

**Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von  
landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern  
außerhalb der Betriebsstätte**



**Herausgeber**  
Landesbetrieb Landwirtschaft  
Hessen  
Kölnische Straße 48-50  
34117 Kassel  
Tel. 0561 7299-0



Fachgebiet Pflanzenproduktion, August 2005

## Festmist

Festmist bzw. Stallmist ist nach § 1 Nr. 2 Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Seuchenrechtsneuordnungsgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1945, 1076), ein Wirtschaftsdünger, der dazu bestimmt ist, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern. Er fällt bei der Stallhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere an und ist das Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als wirtschaftseigener organischer Dünger findet er vorrangig im Frühjahr und Herbst, insbesondere auch in Betrieben des ökologischen Landbaus, als wertvoller Nährstoffträger Verwendung. Im Zusammenhang mit verschiedenen Formen artgerechter Tierhaltung gewinnen Festmistsysteme wieder an Bedeutung.



Der notwendige Lagerraum sollte grundsätzlich auf der Betriebsstätte vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Zwischenlagerung des Mistes auch außerhalb der Betriebsstätte erforderlich werden. So u.a. bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit der Böden, bei ungeeignetem Entwicklungszustand der Kulturpflanzen sowie zur Vermeidung von Arbeitsspitzen, damit der Festmist termingerecht und im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Vor allem überbetriebliche und damit produktionskostensenkende Verfahrenstechniken zur Festmistausbringung können eine Zwischenlagerung am Feldrand verlangen.

Die Zwischenlagerung ersetzt nicht die ordnungsgemäße Rotte des Stallmists an der Betriebsstätte.

Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine baulichen Anlagen. Sie bedürfen daher keiner Baugenehmigung. Sie sind auch keine Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GVBl. I S. 62).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen und Auflagen für die Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte aufgeführt.

# Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte (Hessische Erlassregelung)

<b>Vorbehandlung des Mistes</b>	
	Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte
<b>Standort</b>	
grundsätzlich	Nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jährlicher Wechsel ist erforderlich <b>Verbot</b> Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen Auf Wiesen, wenn in unmittelbarer Nähe eigene Ackerflächen zur Verfügung stehen Auf Grünlandflächen mit HELP-Verträgen
aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes	Tonhaltige Böden sind zu bevorzugen. Verdichtungen des Bodens sind soweit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch Abkippen und Aufnehmen vom Weg aus und durch Zwischenlagerung möglichst auf der Stoppel. <b>Verbot</b> Auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, also stark durchlässigen Böden Auf gedränten und staunassen Flächen In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten je nach örtlicher Verordnung und/oder Kooperationsvereinbarung; Ausnahmen kann die Untere Wasserbehörde zulassen Wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser zu besorgen ist Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt Bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Wasserschutzgebietsverordnung Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Überschwemmungsgebieten
aus Sicht des Naturschutzes	<b>Verbot</b> In Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen (HENatG) je nach örtlicher Schutzverordnung In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und HENatG; weitergehende Bestimmungen sind zu beachten Diese Flächen werden im folgenden als Naturschutzflächen bezeichnet.
<b>Gelagerte Mistmenge</b>	
	Hat in einer pflanzenbaulich sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden Flächen zu stehen
<b>Anlage der Miete</b>	
	Auf möglichst kleiner Grundfläche sowie mit geringer und ebener Oberfläche In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen
<b>Abdeckung der Miete</b>	
	Wird nach Ablauf der thermophilen Phase (4 bis 6 Wochen nach Aufsetzen der Miete) mit einem atmungsaktiven und wasserableitenden Stoff (z. B. Stroh oder Vlies) empfohlen
<b>Unterflursicherung</b>	
	<b>Empfehlenswert</b> bei flachgründigen und/oder leichten Böden oder bei Misten mit geringen Trockenmassegehalten <b>Erforderlich</b> , wenn mindestens zwei der unter <b>empfehlenswert</b> genannten Kriterien zutreffen Geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei nicht sickerwasserbildenden Misten aber auch Stroh. Bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Mistes die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und auszubringen.
<b>Lagerdauer</b>	
	Möglichst kurz, d.h. bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungstermin Maximal 6 Monate am selben Ort Ist die Ausbringung nach Ablauf dieser Frist aus Witterungsgründen nicht möglich, hat sie unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
<b>Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes</b>	
	Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Leguminosenanbau!) erfolgt Keine Stickstoffdüngung auf umgebrochenen Lagerplätzen im Folgejahr

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte muss nach Art, Umfang und Dauer so gestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen ist und die des Landschaftsbildes und der Tier- und Pflanzenwelt auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Diese Ansprüche werden erfüllt, wenn die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist dient der Bereithaltung eines Wirtschaftsgutes, das nur zu bestimmten Zeiten zum Zweck der Düngung ausgebracht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen und bei Einhaltung der oben aufgeführten Anforderungen liegt daher kein Entledigungswille im Sinne des Abfallrechts vor.

## **Silagen**

Gras und Ackerfutter werden allgemein in Silos in unmittelbarer Hofnähe siliert. In manchen Fällen reicht dieser Lagerraum aber aus folgenden Gründen nicht aus:

- Platzmangel in engen Ortslagen
- Mehrbedarf an Lagerraum durch betriebliches Wachstum
- Futtermehranfall in wüchsigen Jahren
- Bewirtschaftung von hoffernen Flächen
- Vermeidung der Belästigung von Nachbarn

In diesen Fällen muss das Futter in der Feldflur siliert und bis zum Verbrauch zwischengelagert werden. Die Silierung kann dabei in sog. Freigärhaufen oder als Ballensilage erfolgen.

### ***Freigärhaufen***

Um eine Gefährdung der Umwelt durch Freigärhaufen zu vermeiden, sind die folgenden Punkte zu beachten:

### **Nasssilagen mit TS-Gehalten unter ca. 20 %**

Hierzu zählen vor allem Silagen aus Rübenblatt und Zwischenfrüchten.

Die anfallende Gärstoffmenge wird hauptsächlich durch den TS-Gehalt des Futters bestimmt. Der Gärstoff enthält überwiegend wasserlösliche Stoffe aus dem Gärfutter und ist in seiner Zusammensetzung nahezu unabhängig von den Futterarten. Eine Grundwassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden; sie ist aber wesentlich von der Bodenart und der Krümmenmächtigkeit abhängig. Bei diesen



Silagen müssen deshalb zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Sicherer Schutz vor dem Eindringen von Sickersaft in den Boden bieten starke Folien (0,8 mm).

Neben der Bodenabdichtung ist der Aushub einer Sammelgrube für den Gärsaft erforderlich. Diese Grube ist mit einer reissfesten Folie auszukleiden. Der aufgefangene Gärsaft ist rechtzeitig abzupumpen und in Mengen bis zu 30 m<sup>3</sup>/ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen auszubringen oder in Jauche- und Güllegruben einzuleiten. In der Phase höchster Gärsaftbildung ist eine Entleerung u. U. mehrmals täglich notwendig. Einsparungen am Grubenvolumen erhöhen deshalb die Notwendigkeit, häufiger abzupumpen. Solche Silagen sollten deshalb nur in dafür geeigneten ortsfesten Anlagen am Hof bereitet werden.

### **Anwelksilagen mit mehr als ca. 30 % Trockensubstanz (TS)**

Bei Anwelkgraden über ca. 30 % TS tritt i.d.R. keine Sickersaftbildung ein. Da keine Gefahr der Nährstoffauswaschung besteht, sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erforderlich.



### **Mais- und Anwelksilagen mit weniger als ca. 30 % TS**

Unvorhergesehene Witterungsverhältnisse können den Anwelkvorgang unterbrechen bzw. bei Mais eine vorzeitige Ernte erforderlich machen. In diesen Fällen wird das beabsichtigte Ziel, Silagen mit mehr als 30 % TS zu erzeugen, verfehlt. Diese Silagen bilden Sickersaft nur in kleinen Mengen. Hierfür ist eine Bodenabdichtung nicht erforderlich, da die Nährstoffe in der Krume gebunden werden und in der Regel für die Umwelt unschädlich sind.

### **Freigärhaufen dürfen nicht angelegt werden:**

auf Naturschutzflächen

in Zone II von Wasserschutzgebieten

im Abstand von weniger als 10 m zu Gewässern im Zusammenhang bebauter Ortsteile

im Überschwemmungsgebiet von Fließgewässern

In Wasserschutzgebietszone III ist die Lagerung erlaubt, wenn keine Sickersäfte anfallen bzw. wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen werden können und ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden.

Eine Lagerdauer von über 1 Jahr entspricht keiner Zwischenlagerung und ist zu vermeiden.

Verdorbene Silage ist unverzüglich dem Wirtschaftsdünger zuzuführen.

### ***Ballensilage***



Aus betriebsorganisatorischen Gründen entspricht die Bereitung von Ballensilagen dem heutigen Stand der Produktionstechnik.

Bei der Zwischenlagerung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß beschränkt wird und die Ballen

möglichst bald zur Endlagerung an die Betriebsstätte transportiert werden. Die Zwischenlagerung darf nicht auf Naturschutzflächen und in Ufer- und Überschwemmungsbereichen von Fließgewässern erfolgen.

Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von Verboten zulassen. Die örtlich geltenden Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen sowie die Regelungen in bestehenden Kooperationsverträgen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern sind zu beachten.

### ***Stroh und Heuballen***

Bei der Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen im Außenbereich besteht wegen der Beschaffenheit des Materials und seiner Inhaltsstoffe kein Umweltgefährdungspotential.

Die Zwischenlagerstätten sollten hinsichtlich Dimension und Standort so angelegt sein, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Auf Naturschutzflächen dürfen und in Überschwemmungsbereichen sollten die Ballen nicht zwischengelagert werden.



## **Carbokalk und kohlensaurer Kalk**

Carbokalk entsteht als Nebenprodukt bei der Zuckergewinnung und wird seit vielen Jahren zur Kalkdüngung in der Landwirtschaft eingesetzt.

Carbokalk lagert sehr dicht, so dass Regenwasser kaum in die Miete eindringt. Durch den geringen Gehalt an Stickstoff (< 0,5 %) und dessen organische Bindung ist die mögliche auswaschungsgefährdete Nährstoffmenge sehr gering.



Kohlensaurer Kalk (ebenso kohlensaurer Magnesiumkalk) ist gemahlenes Kalkgestein von dem keine Umweltgefahren ausgehen. Der Antransport des erdfeuchten

Materials erfolgt mit Straßenfahrzeugen, die Verteilung auf dem Feld mit Spezialstreuern. Daher ist eine Zwischenlagerung am Feldrand notwendig.

Die Zwischenlagerstätten für diese Materialien dürfen sich auf ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in Ufer- und Überschwemmungsbereichen und auf Naturschutzflächen befinden. Zwischenlagerung auf Grünlandflächen entspricht nicht der „guten fachlichen Praxis“, da bei der Wiederaufnahme des Gutes die Grünlandnarbe innerhalb der Lagerfläche zerstört wird.

## **Bioabfall- bzw. Pflanzenkomposte, Grüngut-, Grünschnitt- und Schreddermaterial zur Flächenkompostierung**

Grundsätzlich hat die abgebende Anlage den nötigen Lagerraum vorzuhalten. Eine kurzfristige Zwischenlagerung zur Ausbringung mit großtechnischen Geräten ist zulässig.

**Unsachgemäße Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich kann zu einer Verlagerung von Sickersäften und zu einer Verlagerung von stickstoffhaltigen Bestandteilen in Biotope, Vorfluter, Oberflächengewässer und in das Grundwasser führen.**

**Bei Nachweis einer Umweltbelastung bzw. Umweltgefährdung kann von der zuständigen Behörde ein Bußgeld ausgesprochen werden.**

**Wird von einem Gericht der Tatbestand der Gewässerverunreinigung nachgewiesen, liegt ein Straftatbestand vor, der mit einer empfindlichen Geldstrafe geahndet werden kann.**